

Aktz.: 61 26 03/4

**Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

**I. Vermerk**

**über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**A) Formalien**

|                                   |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| Dauer des Beteiligungsverfahrens: | 14.06.2022 – 30.06.2022         |
| Anzahl der beteiligten TÖB: 18    | Anzahl der Antworten von TÖB: 8 |

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 – Hauptamt, Frauenbüro
- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 70 – Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
- 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat VI – Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

**B) Anregungen aus dem Anhörverfahren**

1. **67 – Grün- und Umweltamt, Abt. Umweltplanung**  
- Schreiben vom 30.06.2022 -

**Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes sei zu prüfen.
- Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – DGS" von 1993 stehe im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung

der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führe zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, sei die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung seien keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

### **Stellungnahme**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht für die Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" kein Umweltbericht erforderlich ist.*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird dabei noch geprüft, ob formaljuristisch ein Umweltbericht erarbeitet werden muss.*

Mainz, 18.07.2022

Sinz 

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung per Email z. K.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

Mainz, 18.07.2022  
61-Stadtplanungsamt

  
Strobach 

1

**Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden**

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

|  |  |
|--|--|
| <b>Stadtverwaltung Mainz</b><br>Stadtplanungsamt<br>Zitadelle Bau A<br>Postfach 38 20<br>55028 Mainz   | Bearbeiter: Fr. Sinz<br>Tel.: 06131 - 12 39 90<br>Fax: 06131 - 12 26 71<br>E-Mail: Dorothea.sinz@stadt.mainz.de<br><b>Aktz.:</b> 6126 - 03/4 |
| <b>Verfahren / Planung / Projekt:</b><br><br>Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" |  |
| <b>Frist:</b><br>spätestens bis 30.06.2022   | <b>Eingang:</b>  |
| <b>Erörterungstermin:</b><br>./.   |  |

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Herr Kelker (12-3813)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - DGS" von 1993 steht im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führt zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

---

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a)  Tiere  
 Pflanzen  
 Boden  
 Wasser  
 Luft  
 Klima - und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -  
 Landschaft  
 biologische Vielfalt
- b)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c)  Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d)  Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e)  die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f)  die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g)  die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h)  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i)  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes ist zu prüfen.

---

Mainz, 30.06.2022

67-Grün- und Umweltamt

i.A. J. Kelker (wiss. Ang.)

.....  
Ort, Datum

.....  
Dienststelle

.....  
Unterschrift, Dienstbezeichnung